

20. April 2020 / Ausgabe Nr. 021

Abschaffung der doppelten Verprovisionierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchten wir Sie über gesetzliche Änderungen und die diesbezüglichen Auswirkungen hinsichtlich etwaiger Provisionsrückforderungen informieren.

1. Doppelte Kosten

Am 14.3.2019 wurde in einem BMF-Schreiben in der Randziffer 29 präzisiert, dass bei gleichbleibendem Gesamtbeitrag (Summe aus Zulagen, Zuzahlungen und Beiträgen) keine doppelten Abschluss- und Vertriebskosten erhoben werden dürfen. Bei allen technischen Änderungen der zertifizierten Tarife mit einer Kostenstruktur gemäß § 2a AltZertG (Tarifserie 08) sowie alle Riester ab der Tarifserie 01 müssen nunmehr diese Vorgaben berücksichtigt werden.

Damit einhergehend wird die WWK zunächst jedoch keine Rückforderung davon betroffener Provisionen durchführen. Für die Zukunft behält sich die WWK diesbezügliche Provisionsrückforderungen ausdrücklich vor.

2. Zulagenrückforderungen

Bei einer Zulagenrückforderung werden künftig die Abschlussprovision und Produktion in voller ursprünglicher Höhe zurück belastet. Dies betrifft insbesondere den Tarif RR08 und ggf. frühere Tarifserien.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung L6600 Zentrale Bestandserhaltung & Verprovisionierung unter der Rufnummer (089) 5114-2455.

Mit freundlichen Grüßen

Bereich Außendienst-Verwaltung